Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/5 15Os120/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1989

Norm

StartWG §9 Z9 lite

Rechtssatz

Die nach § 9 Z 9 lit e StartWG erforderliche "Befugnis" resultiert nicht aus einem bestimmten Standard an Fachwissen und/oder Geschicklichkeit der mit den konkreten Verrichtungen befaßten einzelnen Arbeiter (der durchaus auch bei "Pfuschern" gegeben sein kann), sondern vielmehr aus dem Vorliegen der branchenbezogenen gewerberechtlichen Voraussetzungen bei den jeweils mit der Ausführung der verschiedenen Professionisten-Arbeit beauftragten einzelnen Unternehmen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 120/88
  Entscheidungstext OGH 05.06.1989 15 Os 120/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0072995

Dokumentnummer

JJR_19890605_OGH0002_0150OS00120_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at